



Mietvertrag Clubheim

Stand: September 2026

über die private Nutzung des Clubhauses des Tennisclub Ellwangen E.V.

Vermieter

Tennisclub Ellwangen E.V., Langres Straße 5, 73479 Ellwangen, vertreten durch den Vorstand
– im Folgenden: Vermieter –

Mieter

Name, Vorname

Anschrift

Telefon Mobil

E-Mail

– im Folgenden: Mieter –

Vorbemerkung

Durch die private Nutzung des Clubhauses wird es Vereins- und Nicht-Vereinsmitgliedern ermöglicht, nicht-öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Clubheims berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Mieter sämtliche Bedingungen der „Vermietungs- und Nutzungsordnung“ für das Clubheim des Tennisclub Ellwangen E.V. schriftlich anerkennt. Die „Vermietungs- und Nutzungsordnung“ ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Clubheim.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Antrag auf Überlassung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf einer schriftlichen Erlaubnis, deren Bestandteil die Vermietungs- und Nutzungsordnung ist.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Vermieter unter Angabe des Mieters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins sowie der Dauer und des Zwecks der Veranstaltung einzureichen.



§ 2 Mietgegenstand, Mietzweck, Mietzeit

- (1) Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im Clubhaus der Aufenthaltsraum, die Küche, die Damen- und Herrentoilette sowie der Flur und die Terrasse. Die Tennisplätze sind nicht Bestandteil des Mietvertrages.
- (2) Die aufgeführten Mieträume werden dem Mieter mitsamt der ihm bekannten und besichtigten Ausstattung im ordnungsgemäßen Zustand ausschließlich für die Durchführung der genannten privaten Feier für die Dauer der Mietzeit überlassen.
- (3) Der Parkplatz darf durch den Mieter und seine Gäste ausschließlich zur An- und Abfahrt und zum Parken, nicht jedoch zur Durchführung der Feier oder sonstigem längerem Aufenthalt benutzt werden.
- (4) Anlass der Feier:

Anlass

§ 3 Nutzungsdauer, Reservierung, Miete und Kautio

- (1) Die Nutzungsdauer erstreckt sich
 - 1.1 werktags von Montag bis Freitag jeweils von 17:00 Uhr des Veranstaltungstages bis 11:00 Uhr des nächsten Tages,
 - 1.2 von Freitag auf Samstag von 12:00 Uhr bis 11:00 Uhr des nächsten Tages,
 - 1.3 von Samstag auf Sonntag von 14:00 Uhr bis 13:00 Uhr des nächsten Tages,
 - 1.4 bei Vermietungen über das gesamte Wochenende von Freitag ab 12:00 Uhr bis Sonntag um 13:00 Uhr.

Vermietungen von Sonntag auf Montag sind auf Anfrage möglich (Kommunion, Taufe etc.).
- (2) Die Raummiete für das Clubheim beträgt für die Nutzungsdauer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.3 jeweils
 - ☐ EUR 240,00 für Vereinsmitglieder
 - ☐ EUR 270,00 für Nicht-Vereinsmitglieder bei Vermietungen mit Nasswischen und Reinigung der Toiletten durch den Mieter (u. a. für Vermietungen von Freitag auf Samstag und nach Absprache)
 - ☐ EUR 290,00 für Nicht-Vereinsmitglieder bei Vermietungen mit besenreiner Übergabe (u. a. bei Vermietungen von Samstag auf Sonntag sowie über das ganze Wochenende)
- (3) Die Raummiete für das Clubheim beträgt für die Nutzungsdauer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.4
 - ☐ EUR 390,00 für Vereinsmitglieder
 - ☐ EUR 430,00 für Nicht-Vereinsmitglieder
- (4) Abweichende Vereinbarung:
 - ☐ EUR _____ für: _____
- (5) In der Miete enthalten sind die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch.
- (6) Zusätzlich zur Miete hat der Mieter eine Kautio in Höhe von EUR 250,00 zu hinterlegen, die für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet. Die Kautio wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurückerstattet.
- (7) Die Reservierungsgebühr beträgt EUR 50,00.



- (8) Die Mieträume werden dem Mieter zu dem in § 2 Abs. 4 genannten Zweck für folgenden Zeitraum überlassen:

von (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit)

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Am Tag der Reservierung ist eine Anzahlung als Reservierungsgebühr in Höhe von EUR 50,00 per Überweisung zu entrichten. Der Restbetrag in Höhe von EUR ist bis spätestens 1 Woche vor Mietbeginn zur Zahlung fällig.
- (2) Das Entgelt für die Überlassung des Clubhauses ist in der vereinbarten Höhe auf folgendes Konto des Vermieters zu zahlen:

Kontoinhaber	Tennisclub Ellwangen E.V.
Bank	Kreissparkasse Ostalb
IBAN	DE89 6145 0050 0110 6176 68
BIC	OASPDE6AXXX
Verwendungszweck	„Miete Clubhaus“, Name des Mieters, Datum der Anmietung

- (3) Die Kautions gemäß § 3 Abs. 6 ist spätestens bei der Schlüsselübergabe in bar zu zahlen.

§ 5 Übergabe

- (1) Bei Übergabe des Clubheims werden die Räume in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist aufgefordert, die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und evtl. Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll).
- (2) Die Übergabe erfolgt in Abstimmung.

§ 6 Rückgabe der Mietsache

- (1) Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung dem Verein die überlassenen Räume in ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben und den ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für einen neuen Schlüssel bzw. eine neue Schließanlage zu ersetzen.
- (3) Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen (nicht in der Vereinsmülltonne).
- (4) Die Abnahme erfolgt in Abstimmung mit dem vom Verein beauftragten Vertreter.

§ 7 Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter hat die nach geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z. B. GEMA, Ordnungsamt) für die Veranstaltung rechtzeitig zu bewirken und die damit auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Mieter hat sämtliche gesetzlichen, insbesondere ordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und trägt die daraus oder aus deren Nichteinhaltung



entstehenden Kosten. Die Einhaltung derartiger Vorschriften und Auflagen während der Mietzeit – ob durch Gäste oder Dritte – ist alleinige Vertragspflicht des Mieters. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Lärmschutz.

§ 8 Zugang des Vermieters zur Veranstaltung

Beauftragte des Tennisclub Ellwangen E.V. sind jederzeit berechtigt, das Clubhaus zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei groben Verstößen gegen diesen Vertrag die Veranstaltung zu beenden.

§ 9 Rücktrittsrecht, Kündigung

- (1) Im Falle von Vertragspflichtverletzungen und Verstößen gegen die Vermietungs- und Nutzungsordnung kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Der Vermieter kann vom Mietvertrag insbesondere dann zurücktreten, wenn eine andere Feier als die vertraglich vereinbarte Veranstaltung durchgeführt werden soll oder die Feier gewerblicher Natur ist.
- (3) Der Vermieter kann vom Mietvertrag insbesondere zurücktreten, wenn der Mieter unvollständige oder täuschende Angaben über die Art und den Ablauf der Veranstaltung gemacht hat.
- (4) Der Vermieter kann vom Mietvertrag insbesondere zurücktreten, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit befürchten lassen, insbesondere bei drohenden Ordnungswidrigkeiten durch Ruhestörungen.
- (5) Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis vor Beginn der Mietzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter die vereinbarten Zahlungen (Anzahlung, Restzahlung und/oder Kautions) nicht fristgemäß leistet oder sich ansonsten in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass dem Vermieter eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist. In diesem Fall kann der Vermieter vom Mieter Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen.
- (6) Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage bzw. Nichtdurchführung der Veranstaltung bis 1 Woche vor Mietbeginn wird die Reservierungsgebühr vollständig erstattet. Weniger als 1 Woche vor Mietbeginn hat der Mieter pauschalen Ersatz für die beim Vermieter bereits entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn in Höhe der Reservierungsgebühr zu leisten. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass beim Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Der Mieter kann bei Rücktritt vom Vertrag einen Ersatzmieter benennen, der bereit ist, an seiner Stelle in das bestehende Vertragsverhältnis einzutreten. Der Vermieter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser wirtschaftlich oder persönlich unzuverlässig erscheint.

§ 10 Haftung

- (1) Der Mieter und andere Nutzer des Mietgegenstands haften für alle Beschädigungen und Verluste des Vereinshauses, der Tennisanlage, der Außenanlagen und des Inventars ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der



Veranstaltung entstanden ist. Die Beschädigungen werden vom Vermieter auf Kosten des Haftenden behoben.

- (2) Der Mieter und andere Nutzer des Mietgegenstands müssen für eventuelle Schadensersatzansprüche eintreten, die anlässlich einer Veranstaltung gegen sie oder den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter oder andere Nutzer verpflichtet, den Vermieter von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters verursacht wurde. Dies gilt auch für gegen den Vermieter bzw. dessen Verantwortliche festgesetzte Bußgelder, wenn diese auf Vertragsverletzungen des Mieters beruhen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Ellwangen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Ellwangen.

§ 12 Sonstige und zusätzliche Vereinbarungen

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Gewollten am nächsten kommt.

§ 14 Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und Bankdaten, werden allein zur Anbahnung und Durchführung dieses Mietverhältnisses verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und nach dessen Abwicklung gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Der Mieter kann vom Tennisclub Ellwangen E.V. jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO) sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 16 bis 18 DSGVO). Anfragen genügen formlos per Post oder E-Mail an info@tc-ellwangen.de.



Erklärung

Ich erkläre mich durch meine Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden und erkenne im Übrigen sämtliche darüber hinausgehenden Bedingungen der Vermietungs- und Nutzungsordnung des Tennisclub Ellwangen E.V. an.

Ort, Datum, Unterschrift
– Mieter –

Ort, Datum, Unterschrift
– Vermieter –